

Besondere Anordnung zu den Prüfungsleistungen im auslaufenden Ausbildungs- und Studienjahr 2019/2020

Stand: 4. Juni 2020

1. Grundsätzliche Hygiene- und Schutzmaßnahmen

- Auf den Grundstücken, in den Gebäuden und Räumlichkeiten, in denen Prüfungen abgehalten werden, ist der vorgeschriebene Mindestabstand zu anderen Personen von 1,50 Metern einzuhalten. Auf die Niedersächsische Verordnung zum Schutz vor Neuinfektionen mit dem Corona-Virus wird verwiesen.
- Das Betreten der Gebäude ist nur über ausgewiesene Eingänge möglich. Den Anweisungen des Personals ist stets Folge zu leisten.
- Ausgewiesene Laufwege sind einzuhalten. Der zuvor zugewiesene und gesondert bekanntgemachte Prüfungsraum ist unverzüglich aufzusuchen.
- Vorgegebene Abstandsmarkierungen sind einzuhalten, Tische und Stühle sind vorab entsprechend gestellt.
- Gruppenbildung auf den Grundstücken und in den Gebäuden ist untersagt. Bitte achten Sie insbesondere bei (Raucher-)Pausen auf die Einhaltung der Abstandsregeln.
- Die Gebäude sind nur zum Zweck der Prüfung zu betreten. Für sonstige Nutzungen wie Lernen, Recherche oder Bibliotheksnutzung) ergehen gesonderte Hinweise.
- Das Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung bzw. einer Alltagsmaske insbesondere auf dem Weg in das Gebäude, zum Prüfungsplatz und aus dem Gebäude wird empfohlen. Die Mund-Nasen-Bedeckung bzw. Alltagsmaske ist selbst mitzubringen. Aufgrund des ausreichenden Sicherheitsabstands in den Prüfungsräumen besteht keine Pflicht zum Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung bzw. Alltagsmaske.
- In allen Prüfungsräumen ist eine ausreichende Belüftung sicherzustellen. Die Räume sind in regelmäßigen Abständen (spätestens nach 45 Minuten) konventionell über Fenster und Türen zu lüften.
- Aufzüge und Balkone sind grundsätzlich nur durch eine Person zu benutzen.
- Toiletten dürfen unter Wahrung des Abstandsgebotes genutzt werden.
- Nach Betreten des Gebäudes, nach Toilettengängen, nach Husten und Niesen sowie vor dem Aufsetzen und nach dem Abnehmen eines Mund-Nasen-Schutzes sind Hände mit Seife zu reinigen. Sofern ein Händewaschen nicht möglich ist, können Hände auch desinfiziert werden. Handreinigungsmittel werden an den Eingängen und in den Toilettenräumen zur Verfügung gestellt.
- Nach Abschluss der Prüfung sind Gebäude und Grundstück über ausgewiesene Ausgänge zu verlassen.
- Vor und nach den Prüfungen werden die Räumlichkeiten, insbesondere Tische und Türklinken, durch das NSI gereinigt.

2. Prüfungsablauf

- Zur Vermeidung von Gruppenbildungen und Staus können einzelne Prüfungen, zu denen mehr als zwei Kurse geladen sind, zeitversetzt beginnen und enden. Beachten Sie dazu stets die gesonderten Daten und Uhrzeiten Ihrer Ladungen.
- Alle Prüfungen werden unter Matrikelnummer geschrieben. Halten Sie deshalb in jedem Fall Ihre Matrikelnummer bereit.
- Bis auf die verteilten Prüfungsunterlagen, Schreibstifte und die zugelassenen Hilfsmittel dürfen sich keine weiteren Gegenstände wie Smartphones, Glücksbringer und so weiter auf und neben den Tischen befinden. Das Tragen von Smart-Watches ist untersagt. Alle persönlichen Gegenstände sind in Taschen zu verstauen.
- Alle ausgeteilten Prüfungsblätter (Prüfungsaufgaben, Notizblätter, Schreibpapier, Schreibhefte), egal ob beschrieben oder unbeschrieben, verbleiben nach der Klausur auf den Tischen.
- Während vorgesehener Prüfungspausen zwischen mündlichen Prüfungen dürfen ausgewiesene Aufenthaltsräume unter Wahrung des Abstandsgebotes aufgesucht werden.
- Ordnungsverstöße können mit einer mündlichen Ermahnung, im Wiederholungsfall mit einem Abbruch der Prüfung geahndet werden.

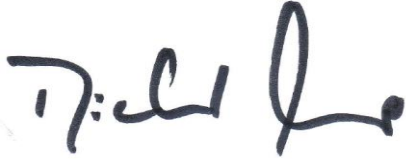
3. Nachteilsausgleich / Prüfungsrücktritt

- Bestehende bewilligte Nachteilsausgleiche bleiben unberührt. Separate Räume und Hilfsmittel werden je nach organisatorischen Möglichkeiten vorgehalten.
- Ein Anspruch auf kleinere Prüfungsräume oder Einzelräume, besondere Schutzausrüstung oder eine Verschiebung der Prüfung besteht grundsätzlich nicht.
- Bei Krankheitszeichen (z. B. Fieber, Husten, Kurzatmigkeit, Luftnot, Verlust des Geschmacks- / Geruchssinns, Halsschmerzen, Schnupfen, Gliederschmerzen), wird ausdrücklich empfohlen, die Möglichkeit des Rücktritts von der Prüfung in Anspruch zu nehmen. Der Rücktritt ist unverzüglich, schriftlich und unter Angabe des Grundes, der für die Prüfungsbehörde (NSI/HSV) nachvollziehbar erkennbar sein muss, zu beantragen. **Für alle Prüfungen ab dem 08.06.2020 wird die Vorlage eines ärztlichen Attests verlangt. Auf die Anforderungen des Attestes bei Hochschulprüfungen wird verwiesen (siehe dazu „Information Krankheitsbedingte Prüfungsunfähigkeit“ und „Krankheitsbedingter Prüfungsrücktritt Formular Attest“, veröffentlicht in Stud.IP).**
- Sofern sich Prüflinge aus anderen Gründen (z. B. fehlende Kinderbetreuung o. Ä.) nicht in der Lage sehen, Prüfungstermine wahrzunehmen, ist dies unverzüglich dem Dienstherrn / Arbeitgeber mitzuteilen, der das NSI informiert.
- Nachschreibe- und Wiederholungstermine für sämtliche Prüfungen werden voraussichtlich im 4. Quartal 2020 ermöglicht.

4. Schlussbestimmung

Diese Anordnung ergänzt sinngemäß die allgemeinen Hinweise und Vorgaben zu den Prüfungsabläufen und Prüfungsbedingungen, insbesondere die einschlägigen Prüfungsordnungen des NSI und der HSVN. Hygienevorschriften und Hausordnungen in externen Räumlichkeiten, insbesondere in den auswärtigen Lehrgangsorten sind zu beachten.

Hannover, den 04.06.2020

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'M. Koop', written in a cursive style.

Prof. Dr. Michael Koop
Präsident